



Newsletter

Datum 17.12.2013
Sperrfrist 17.12.2013, 11.00 Uhr

Nr. 6/13

INHALTSÜBERSICHT

1. HAUPTARTIKEL

Flughafengebühren Zürich: Geltendes Recht verhindert günstigere Taxen

2. MELDUNGEN

- *Preisüberwacher einigt sich mit SAP (Schweiz) AG auf ein Massnahmenpaket zu den Wartunggebühren*
- *Revision des Tessiner Notariatstarifs: Empfehlungen des Preisüberwachers befolgt*
- *Wassergebühren: Die Gemeinde Siders/Sierre folgt der Empfehlung des Preisüberwachers*
- *Preise für Internetadressen von Switch*

3. VERANSTALTUNGEN / HINWEISE

-



1. HAUPTARTIKEL

Flughafengebühren Zürich: Geltendes Recht verhindert günstigere Taxen

Trotz den Rekordergebnissen des Flughafens Zürich genehmigt das Bundesamt für Zivilluftfahrt eine Gebührenvorlage, die dem Flughafen höhere Flughafennutzungsgebühren bringt. Für die Passagiere sinken die Passagiergebühren zwar, aufgrund der neuen Verordnung über die Flughafengebühren jedoch nur in sehr bescheidenem Mass.

Mit Verfügung vom 14. November 2013 hat das *Bundesamt für Zivilluftfahrt* (BAZL) den revidierten Gebührenantrag des Flughafens Zürich genehmigt. Die Passagiertaxen sinken, was an sich erfreulich ist. Eine Senkung gibt es allerdings nur, weil die Lärmgebühren auf den Passagiertaxen wegfallen und weil lärmbezogene Abgaben nur noch auf den Landungen erhoben werden. Zudem ist der zweckgebundene Lärmfonds zur Abgeltung der Schadenersatzansprüche soweit gefüllt, dass die Mittel reichen, um die voraussichtlichen Forderungen zu decken. Die eigentlichen Flughafenbenutzungsgebühren steigen jedoch an und somit auch die eigentlichen Einnahmen des Flughafens.

Der erste Gebührenvorschlag des Flughafens Zürich wurde der Preisüberwachung vorgelegt. Ausdrücklich vorenthalten wurden der Preisüberwachung die WACC-Berechnungen gemäss dem Anhang zur *Verordnung über die Flughafengebühren* (FGV; SR 748.131.3). In diesem Gebührenvorschlag hatte der Flughafen aus der FGV geradezu exorbitante Renditeforderungen abgeleitet. Basierend auf der Empfehlung des Preisüberwachers und aufgrund eigener Überlegungen hat das BAZL den Flughafen daraufhin aufgefordert einen korrigierten Gebührenantrag einzureichen. Dieser zweite Gebührenvorschlag, den das BAZL genehmigt hat, wurde der Preisüberwachung entgegen den Vorgaben des Preisüberwachungsgesetzes hingegen nicht vorgelegt.

Wie das BAZL selbst im Vorfeld angekündigt hatte, hat es die Gebührenvorschläge nur in ausgewählten Punkten überprüft. Dies ist aus Sicht der Preisüberwachung bedenklich, da es sich um die erste Überprüfung eines Gebührenvorschlags aufgrund der neuen FGV handelt. Dies zumal die FGV die Möglichkeit vorsieht, die Entscheidungsfrist in begründeten Fällen zu überschreiten. Immerhin konnte der Preisüberwacher mit seiner Empfehlung einen stärkeren Anstieg verhindern: Die Gebühren, die der Flughafen ursprünglich beantragte, waren rund 10 Prozent höher als im zweiten Gebührenvorschlag.

Nicht berücksichtigt wurde jedoch die Forderung des Preisüberwachers, die wesentlichen Schutzeinrichtungen und Infrastrukturen des Flughafengeländes (Zaun, Tore und Erschliessungsstrassen innerhalb des Flughafengeländes) über Landetaxen anstatt Passagiersicherheitstaxen zu finanzieren. So bleibt das Verursacherprinzip beim Gebührensplitting nach wie vor stark strapaziert und auf dieser Basis dürfte es – wegen mangelnder Manövriermasse bei den Landetaxen – auch schwierig sein, die Lenkungsabgaben in Bezug auf den Lärm wirkungsvoll umzusetzen.

Problematischer Schutz von Übergewinnen in der Verordnung

Das Luftfahrtgesetz (LFG; SR 748.0) sieht ausdrücklich vor, dass der Verordnungsgeber die Flughafenhalter verpflichten kann, Gewinne aus Geschäftszweigen, die nicht unmittelbar für den Flugbetrieb notwendig sind, in die Gebührenberechnung mit einzubeziehen. Diese Möglichkeit nutzt die FGV in einem minimalen Mass. Dementsprechend erzielt nun der Flughafen Zürich massive Gewinne aus nicht flugbetriebsrelevanten Bereichen (in denen er zudem über eine marktmächtige Stellung verfügt) die er grösstenteils selbst einfährt und bei der Berechnung der Flughafengebühren nicht berücksichtigen muss.

Aufgrund der geltenden Verordnung ist es möglich, dass der Flughafen trotz Rekordergebnis die Gebühren erhöhen und seine Gewinne auf Kosten der Passagiere weiter steigern kann. Eine Revision der Verordnung durch den Bundesrat ist deshalb klar angezeigt.



Folgende Punkte in der FGV sind aus regulatorischer Sicht fragwürdig:

- Zulassung von Übergewinnen in Bereichen, in denen der Flughafen über Marktmacht verfügt;
- Zuweisung von Gewinnen aus „Lenkungsabgaben“ an den Flughafen bzw. dessen Aktionäre (insbesondere die hohen Parkgebühren am Flughafen als Anreiz mit dem Zug anzureisen);
- Sehr kurze Frist von 60 Tagen für die Prüfung einer umfassenden Kostenberechnung durch das BAZL, die eine tiefgreifende Prüfung nicht zulässt;
- WACC-Berechnung abweichend von der regulatorischen Praxis.

Im Rahmen der Beratung der Interpellation Bieri Peter¹ räumte auch die zuständige Bundesrätin Doris Leuthard im Ständerat ein, dass der Bundesrat bei der Ausgestaltung der FGV klar flughafenfreundlich entschieden hat². Sie stellte in Aussicht, dass die Frage, inwiefern die Einnahmen aus dem Parking und aus dem Shoppingbereich, die im Flughafen Zürich sehr hoch ausfallen, massgebend für die Bestimmung der Gebühren sind, noch einmal angeschaut werden muss. Dieser Moment ist nach der Erfahrung, welche Auswirkungen diese Verordnung in der Realität hat, nun definitiv gekommen.

[Stefan Meierhans, Agnes Meyer Frund]

¹ Interpellation Bieri Peter 13.3394 vom 5.6.2013. Flughafenengebühren in Zürich.

² http://www.parlament.ch/ab/frameset/d/s/4910/422150/d_s_4910_422150_422353.htm.



2. MELDUNGEN

Preisüberwacher einigt sich mit SAP (Schweiz) AG auf ein Massnahmenpaket zu den Wartungsgebühren

Der Preisüberwacher hat sich mit SAP (Schweiz) AG auf ein Preis-Massnahmenpaket bei den Wartungsgebühren für SAP-Kunden geeinigt. Es umfasst einerseits eine Absicherung von Anpassungsmöglichkeiten zu Gunsten von bestehenden Support-Verträgen sowie Preismoratorien in Bezug auf die Wartungsgebühren.

SAP passt die Lizenzpreise in der Schweiz regelmässig den Wechselkursveränderungen an, seit 2011 *vierteljährlich*. Diese Preiskalkulationsmethode führt dazu, dass die *Wechselkursänderungen* bei Vertragsabschluss regelmässig *in die Lizenzpreise einfliessen*. Da die Wartungsgebühr ein *fixer* Prozentsatz der Lizenzgebühr ist, entsprechen die Wartungskosten bei Vertragsabschluss dem jeweils aktuellen Wechselkurs. Aufgrund der starken Abschwächung des Euros bezahlen *ältere SAP-Kunden* (nachfolgend *Bestandeskunden*), welche ihre Software noch zum höheren Eurokurs gekauft haben, zum Teil höhere Wartungsgebühren als Kunden, die ihre Software nach dem Kurssturz gekauft haben.

Für den Preisüberwacher waren insbesondere die Wartungspreise für Bestandeskunden bedenklich. In einem ersten Schritt führte SAP von sich aus eine sogenannte Policy for Cloud and On Premise (nachfolgend „CT-Policy“) ein, welche das Problem von Bestandeskunden dahingehend berücksichtigt, dass letztere ihre Wartungsgebühren (Pflege und Wartung werden nachfolgend synonym verwendet) via Teilstillegung von Lizenzen senken können.

In intensiven Verhandlungen konnte mit der SAP (Schweiz) AG jetzt folgende noch weitergehende Gesamtlösung getroffen werden:

1. Verzicht auf die Anwendung der „+5% Pflegeerhöhungsklausel“, sofern anwendbar, insbesondere bei allen Schweizer SAP Bestandeskunden und SAP Partnern mit SAP Bestandeskunden.
2. Verzicht für 2014 und 2015 auf eine Erhöhung des Prozentsatzes für die Pflegegebühren (Standard- und Enterprise Support) insbesondere für alle Schweizer SAP Bestandeskunden und SAP Partner mit SAP Bestandeskunden.
3. Die Teilkündigung gemäss der CT-Policy ist auch auf Bestandeskunden anwendbar. SAP verpflichtet sich für 2014 und 2015, die aktuelle CT-Policy nicht zu Ungunsten der Schweizer SAP Bestandeskunden und Partner mit SAP Bestandeskunden abzuändern. Die CT-Policy bildet insofern einen Bestandteil der einvernehmlichen Regelung.
4. SAP verpflichtet sich, den Inhalt der Massnahmen 1 und 2 ihren Schweizer Kunden und Partnern im Rahmen der jährlichen Kundenschriften im Jahr 2013, 2014 (Massnahme 1 und 2) und 2015 (Massnahme 1) mitzuteilen und ihre Schweizer Kunden auf der Website der SAP auf die CT-Policy hinzuweisen.

Gesamthaft ergeben sich aus der erzielten Einigung Entlastungen für die Kunden, insbesondere für Bestandeskunden. Für die Kunden bedeutet dies bei geschäftlichen Veränderungen mehr Flexibilität für Lizenzen und Wartungsverträge sowie breitere Wahlmöglichkeiten. Die Vereinbarung gilt bis am 31.12.2016. Die ausführliche einvernehmliche Regelung wurde auf der Webseite der Preisüberwachung veröffentlicht und kann direkt mit folgendem Link eingesehen werden: [Einvernehmliche Regelung mit SAP \(Schweiz\) AG](#).

[Stefan Meierhans, Andrea Friedrich]



Revision des Tessiner Notariatstarifs: Empfehlungen des Preisüberwachers befolgt

Die 2007 publizierte Studie des Preisüberwachers betreffend den interkantonalen Vergleich der Notariatstarife hatte gezeigt, dass die maximalen Gebühren im Kanton Tessin sehr hoch sind. Als Folge dieser Studie schlug der Staatsrat des Kantons Tessin in seiner Botschaft zuhanden des Grossen Rates vom 5. April 2011 eine globale Senkung des allgemeinen Tarifs gemäss Artikel 5 des Gesetzes über den Notariatstarif vor. Davon betroffen sind Akte, deren Wert bestimmt werden kann, wie Immobilienakte oder Gesellschaftsgründungen. Der Grosse Rat hat diesem Vorschlag gemäss Botschaft jetzt zugestimmt, im Sinne der Empfehlungen des Preisüberwachers vom 10. Juli 2009 und vom 1. Mai 2013. Gemäss der revidierten Tarifskala sinkt beispielsweise die maximale Gebühr für einen Transaktionswert von Fr. 500'000 um fast Fr. 300.- und um mehr als Fr. 600.- bei einem Transaktionswert von 1'000'000.- (vgl. Tabelle). Der Entscheid des Grossen Rates ist im Amtsblatt Nr. 97 des Kantons Tessin vom 3. Dezember 2013 publiziert. Unter Vorbehalt eines Referendums wird das Inkrafttreten vom Staatsrat im nächsten Jahr bestimmt.

Transaktionswert	Geltende maximale Gebühr	Künftige maximale Gebühr	Differenz in CHF und in %
250'000	1'279	1'250	-29 (-2.3%)
500'000	2'529	2'250	-279 (-11.0%)
750'000	3'529	3'125	-404 (-11.4%)
1'000'000	4'529	3'875	-654 (-14.4%)
2'000'000	7'529	6'375	-1'154 (-15.3%)
3'000'000	9'529	8'375	-1'154 (-12.1%)

Tabelle 1: Beispiele der geänderten Notariatsgebühren

[Julie Michel]

Wassergebühren: Die Gemeinde Siders/Sierre folgt der Empfehlung des Preisüberwachers

Im Oktober 2013 hat der Betreiber des Wassernetzes der Gemeinde Siders/Sierre dem Preisüberwacher die geplante Erhöhung der Wassergebühren zur Stellungnahme unterbreitet. Mit der neuen Gebührenordnung werden ab 1. Januar 2014 nebst den wiederkehrenden Gebühren auch die einmaligen Anschlussgebühren erhöht. Bei letzteren gibt es keine allgemein gültigen Regeln für deren Festlegung. Angesichts der einmaligen und relativ hohen Belastung sollte zur Gewährung der Gleichbehandlung der bisherigen und neuen Immobilienbesitzer, jedoch wann immer möglich, keine sprunghaften Erhöhungen der Anschlussgebühren vorgenommen werden. Nicht zuletzt steigen die Reserven, in welche sich der Gebührenzahler sozusagen einkauft, auch nicht sprunghaft an. Hinsichtlich der geplanten Erhöhung der Anschlussgebühr hat die Preisüberwachung eine Umsetzung empfohlen, so dass die Gebühren für keine Kundengruppe um mehr als 20 Prozent erhöht werden. Bei den wiederkehrenden Gebühren konnte kein Preismissbrauch festgestellt werden. Der Gemeinderat von Siders/Sierre hat am 20. November 2013 die neue Gebührenverordnung zum Wasserreglement entsprechend der Empfehlung des Preisüberwachers beschlossen. Damit werden die Anschlussgebühren weniger stark als ursprünglich vorgesehen erhöht.

[Andrea Friedrich]



Preise für Internetadressen von Switch

Gemäss der geltenden Regelung der Internetdomainadressen sind die Preise für diese Dienste auf Antrag von Switch vom Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) zu genehmigen. Das letzte Genehmigungsverfahren begann 2008 und wurde jetzt Ende 2013 abgeschlossen. Sie bringt den Endkunden per Februar 2014 eine Senkung von Fr. 17.- auf Fr. 15.50 pro Adresse (inkl. Mehrwertsteuer). Der Preisüberwacher ist der Ansicht, dass die Senkung hätte deutlicher ausfallen können und dass die Endkunden noch mehr hätten von den hohen Gewinnen profitieren müssen. Seines Erachtens bietet das Ende des Vertrages zwischen Switch und dem BAKOM per 31. März 2015 die Gelegenheit, das aktuelle Genehmigungssystem zu revidieren und effizienter zu gestalten.

[Julie Michel]

3. VERANSTALTUNGEN / HINWEISE

-

Kontakt/Rückfragen:

Stefan Meierhans, Preisüberwacher, Tel. 031 322 21 02

Beat Niederhauser, Geschäftsführer, Tel. 031 322 21 03

Rudolf Lanz, Leiter Recht und Kommunikation, Tel. 031 322 21 05